



Dienstanweisung
für den Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG)
der Polizei NRW

„Projekt DEIG“

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Rechtliche Grundlagen für den Einsatz	3
2.1 Einsatz gegen Personen	3
2.2 Androhung der Maßnahme.....	4
2.3 Einsatz des DEIG in Verbindung mit der Bodycam	5
3 Nutzung des DEIG	6
3.1 Allgemeines.....	6
3.2 Sensible Trefferzonen	7
3.3 Gesundheitliche Risiken	7
3.4 Grenzen der Anwendung.....	7
3.5 Zusammenarbeit mit Diensthundeführern (DHF).....	8
3.6 Einsatz gegen Tiere	8
3.7 Medizinische Erstversorgung	9
3.8 Aufzeichnung und Übertragung von Daten.....	10
4 Meldewesen	11
5 Software Axon Commander	11
6 Übermittlung von Daten an andere Stellen	12
7 Aus- und Fortbildung	12
8 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	12

1 Einleitung

In den letzten Jahren steigt die Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen / Polizeivollzugsbeamte (PVB). Der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) kann im Einzelfall dazu beitragen, diese Gewalt gegen PVB zu reduzieren oder bei unvermeidbarer Eskalation das Verletzungsrisiko von PVB, polizeilichem Gegenüber und Unbeteiligten zu minimieren.

Die Dienstanweisung regelt den Einsatz von DEIG im täglichen Dienst sowie die Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Speicherung und Auswertung der erhobenen Daten, der Aus- und Fortbildung sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

2 Rechtliche Grundlagen für den Einsatz

§ 58 Polizeigesetz NRW (PolG NRW) enthält grundlegende Begriffsbestimmungen für den unmittelbaren Zwang und seine verschiedenen Anwendungsformen. Nach § 58 Abs. 4 PolG NRW sind Distanzelektroimpulsgeräte als Waffen zugelassen. Damit ist die Einwirkung auf Personen durch Distanzelektroimpulsgeräte bei Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig. Für die Art und Weise der Anwendung des unmittelbaren Zwanges gelten nach § 57 Abs. 1 PolG NRW stets die §§ 58 bis 66 PolG NRW, auch wenn der Einsatz zu repressiven Zwecken erfolgt. Nach überwiegender Auffassung schließen die Ermächtigungsnormen der StPO die Befugnis zum Einsatz unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung bzw. Ermöglichung der Maßnahme ein.

2.1 Einsatz gegen Personen

DEIG werden grundsätzlich in statischen Einsatzlagen eingesetzt, bei denen der Einsatz anderer Zwangsmittel im Hinblick auf eine sichere Lagebewältigung nicht erfolgversprechend erscheint. Statische Einsatzlagen in diesem Sinne liegen insbesondere dann vor, wenn eine bewaffnete oder unbewaffnete Person noch nicht

zum Angriff angesetzt hat, jedoch die Durchsetzung notwendiger polizeilicher Maßnahmen aufgrund erkennbarer Angriffstendenzen erheblichen Widerstand erwarten lässt.

Grundsätzlich nicht geeignet sind DEIG zur Bewältigung von dynamischen Lagen im Kontext von Bedrohungen oder Angriffen mit Hieb-, Stich-, Schnitt- oder Schusswaffen.

Selbst bei statischen Einsatzlagen kann der DEIG unter Umständen ein ungeeignetes Einsatzmittel sein, z. B. bei einer Bedrohung der PVB mit einer Schusswaffe. Das DEIG stellt keine Alternative zur Schusswaffe dar.

Der Einsatz des DEIG im sog. Kontaktmodus kann nur dann verhältnismäßig sein, wenn die Anwendung von körperlicher Gewalt gemäß § 58 (2) PolG NRW und/oder von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt gemäß § 58 (3) PolG NRW (insbesondere der Einsatz des Reizstoffsprühgerätes) nicht geeignet sind.

Sofern bei Beschuss einer Person mittels DEIG lediglich ein Pfeilprojektil in die Körperoberfläche eintritt, wird der Stromkreis nicht geschlossen. Die Herbeiführung der beabsichtigten Bewegungsunfähigkeit (durch Schließen des Stromkreises) kann in einer Variante des Kontaktmodus durch Anlegen des DEIG an die Person erfolgen. Die rechtlichen Voraussetzungen für diese Variante des DEIG-Einsatzes unterscheiden sich grundsätzlich nicht von dem Beschuss mittels DEIG mit sofortigem Wirkungstreffer.

2.2 Androhung der Maßnahme

Der Einsatz des DEIG ist gem. § 61 (1) PolG NRW vor seiner Anwendung grundsätzlich anzudrohen. Die Androhung kann in jeder Form erfolgen; sie muss jedoch unmissverständlich sein.

Die Androhung des DEIG ausschließlich mittels Lichtbogen lässt nicht zwangsläufig den beabsichtigten Einsatz des DEIG erkennen. Zwecks hinreichender Bestimmung der Androhung sollte bei Erzeugung des Lichtbogens dieses polizeiliche Handeln verbal begleitet werden.

Von der Androhung kann gänzlich abgesehen werden, wenn die Gesamtumstände sie nicht zulassen, insbesondere, wenn die sofortige Anwendung des DEIG zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit erforderlich ist. Die Fehlerhaftigkeit einer Androhung unmittelbaren Zwangs macht dessen Anwendung rechtswidrig, wenn nicht ausnahmsweise von der Androhung gem. § 61 (1) 2 PolG NRW abgesehen werden kann.

2.3 Einsatz des DEIG in Verbindung mit der Bodycam

Werden DEIG in Kombination mit körpernah getragenen Aufnahmegaräten (Bodycam) eingesetzt, sind auch die Vorschriften des § 15 c PolG NRW zu beachten. In jedem Einzelfall sind die jeweiligen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Einsatz des DEIG und der Bodycam unabhängig voneinander zu prüfen.

Die Voraussetzungen für den zeitgleichen bzw. kombinierten Einsatz von Bodycam und DEIG sind in vielen Einsatzlagen deckungsgleich und somit ist ein zeitgleicher Einsatz beider Führungs- und Einsatzmittel (FEM) zulässig und erwünscht. Eine grundsätzliche Rechtmäßigkeit hinsichtlich eines systembedingt kombinierten Einsatzes kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Dies gilt insbesondere in nachfolgenden Einsatzsituationen, in denen der Einsatz des DEIG rechtlich möglich sein kann, jedoch in keinem Fall Aufzeichnungen durch die Bodycam zulässig sind:

- im Wirkungsbereich von Berufsheimnisträgern außerhalb und innerhalb von Wohnungen. (§ 15 c Abs. 3 PolG NRW),
- in räumlichen Bereichen, in denen personenbezogene Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erhoben werden könnten (§ 15 c Abs. 5 PolG NRW).

3 Nutzung des DEIG

Die Grundlagen des DEIG-Einsatzes werden im Rahmen der Fortbildung gemäß des erstellten Beschulungskonzeptes vermittelt. Ergänzend hierzu ergehen die weiteren Regelungen.

3.1 Allgemeines

Es sind ausschließlich die durch das LZPD NRW beschafften und ausgegebenen Geräte der Firma Axon, Model Taser 7, sowie die zur Verfügung gestellten Dockingstations, Akku-Packs und Zubehörteile zu verwenden. Manipulationen und Veränderungen an DEIG oder Zubehörteilen sind nicht zulässig. Die DEIG sind staub- und wetterfest (Schutzart IP53).

Defekte DEIG, Akku-Packs, Dockingstations sowie Zubehörteile sind unmittelbar dem Projekt DEIG über das Teilprojekt 4 „Technik und Beschaffung“ (F LZPD Projekt-DEIG-TP4-Technik) zu melden, um einen zeitnahen Austausch gewährleisten zu können.

Eine sichere Aufbewahrung der DEIG auf der Dienststelle ist in geeigneter Art und Weise zu gewährleisten.

Zu Dienstbeginn ist die persönliche Zuweisung des DEIG an den jeweiligen DEIG-Anwender zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist 365 Tage zu verwahren.

DEIG sind offen zu tragen. Dazu sind nur die dienstlich gelieferten Sicherheitsholster für DEIG zugelassen. Das Mitführen von Ersatzkartuschen erfolgt ausschließlich in den dafür zur Verfügung gestellten Taschen.

Das Sicherheitsholster des DEIG ist so anzubringen, dass eine Verwechslung mit der Schusswaffe ausgeschlossen ist. Dazu sind folgende Trageweisen zugelassen:

- angebracht an der Außentragehülle (dortiges Molle-Tragesystem),
- angebracht am dienstlichen Koppel auf der der Schusswaffe gegenüberliegenden Seite (Cross-Trageweise).

Der Einsatz des DEIG erfolgt grundsätzlich mit der Schießhand.

3.2 Sensible Trefferzonen

Beim Einsatz des DEIG sind Treffer in bestimmte Körperregionen möglichst zu vermeiden, da ansonsten die Wahrscheinlichkeit einer unverhältnismäßigen Schädigung beim polizeilichen Gegenüber zunimmt.

Dabei handelt es sich um folgende Körperregionen:

- Kopfbereich,
- Hals- und Nackenbereich,
- Herzregion,
- Genitalbereich,
- Gelenkstrukturen, Bereiche in denen Knochen penetriert werden.

3.3 Gesundheitliche Risiken

Für bestimmte Menschen kann der Einsatz des DEIG mit erhöhten gesundheitlichen Risiken verbunden sein. Der Einsatz des DEIG ist deshalb grundsätzlich zu vermeiden, wenn das polizeiliche Gegenüber erkennbar

- in einem fortgeschrittenen Lebensalter, körperlich gebrechlich oder gesundheitlich in sonstiger Weise nicht unerheblich beeinträchtigt ist,
- schwanger ist,
- dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt ist.

3.4 Grenzen der Anwendung

Der Einsatz des DEIG ist unzulässig, wenn hierdurch eine unverhältnismäßige Schadenserhöhung bewirkt werden könnte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- brennbare Flüssigkeiten oder Gase im Einwirkungsbereich ausgebracht sind,

- das polizeiliche Gegenüber sich an einer Stelle befindet, von welcher es bei Eintreten einer neuromuskulären Lähmung aus einer großen Höhe zu Boden stürzen könnte.
- die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass Einsatzkräfte oder Dritte von den Pfeilprojektilen getroffen werden. Dabei ist auch zu beachten, dass bei Fehlschüssen die Pfeilelektroden nach vollständiger Abwicklung der Kabel abreißen, ihre Flugbahn fortsetzen und Personen im Bereich der Flugbahn verletzen können.

Die mit dem DEIG-Einsatz verbundenen Gefahren sind auf ein Minimum zu reduzieren.

3.5 Zusammenarbeit mit Diensthundeführern (DHF)

Die Zusammenarbeit von Kräften des Wachdienstes mit DHF ergibt sich aus dem DHF-Sicherungskonzept. In Einsatzlagen, in denen das DEIG eingesetzt wird, sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Kabel der Pfeilelektroden können leicht durch einen Diensthund durchtrennt werden,
- Ein eingesetzter Diensthund kann ungewollt in die Trefferzone geraten,
- Sollte der Biss des Diensthundes in die Stromkabel oder zwischen den Pfeilelektroden am Körper des polizeilichen Gegenübers erfolgen, erhält der Diensthund eine abgeminderte aber spürbare Stromabgabe. Dies kann zum dauerhaften Ausfall des Diensthundes führen.

3.6 Einsatz gegen Tiere

Das DEIG ist grundsätzlich zum Einsatz gegen Tiere geeignet. Die Erforderlichkeit der Hinzuziehung von Personen, die im Umgang mit Tieren eine besondere Fach-

kunde aufweisen, ist zu prüfen. Von einem Einsatz des DEIG ist abzusehen, wenn die Dynamik der Einsatzsituation einen wirksamen Einsatz des DEIG nicht zulässt.

3.7 Medizinische Erstversorgung

Bei der Entfernung der Pfeilelektroden aus der Haut kann es ggf. zu einer Vergrößerung der Primärverletzung kommen. Das Entfernen der Pfeilelektroden stellt eine rechtlich selbstständige Maßnahme dar. Da es hierbei zu einer Vergrößerung der Wunde kommen kann, liegt zudem eine (weitere) Körperverletzungshandlung vor. Diese ist nur gerechtfertigt, wenn eine (mutmaßliche) Einwilligung der betroffenen Person besteht, oder sich das polizeiliche Tätigwerden bzw. die Anordnung zur Entfernung auf eine Befugnis stützt. Diese kann sich z. B. im Falle der Abwehr einer konkreten Gefahr aus § 8 PolG NRW ergeben.

Nach Einsatz des DEIG gegen eine Person besteht für PVB die Pflicht zur Hilfeleistung (§ 60 PolG NRW). Dazu ist eine medizinische Erstversorgung vorzusehen, sobald und soweit die Einsatzlage dies zulässt. Dieser Pflicht zur Hilfeleistung kann grundsätzlich durch die Anforderung eines Rettungswagens (RTW) unmittelbar nach dem Einsatz des DEIG nachgekommen werden. Grundsätzlich soll die Entfernung der Pfeilelektroden durch medizinisch geschultes Personal des Rettungsdienstes erfolgen. Sofern der Einsatz des Rettungsdienstes in der konkreten Einsatzlage nicht möglich ist oder dessen Erscheinen/Tätigwerden nicht so zeitnah erfolgen kann, wie dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit der betroffenen Person, der Einsatzkräfte, Dritter oder zur Abwehr einer in sonstiger Weise bestehenden, konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit/Ordnung erforderlich wäre, kann die Entfernung der Pfeilelektroden auch durch besonders beschulte Einsatzkräfte der Polizei vorgenommen werden. Das Entfernen der Pfeilelektroden durch Einsatzkräfte der Polizei ist grundsätzlich nicht bei Trefferlagen in folgenden Körperregionen vorgesehen:

- Kopfbereich,
- Hals- und Nackenbereich,
- Genitalbereich,

- Gelenkstrukturen, Bereiche in denen Knochen penetriert werden.

Werden die Pfeilprojekte durch PVB entfernt, hat dies grundsätzlich nach dem in der Anwenderqualifizierung vermittelten Handlungsmuster zu erfolgen. Betroffene sind nach erfolgter Stromabgabe unabhängig von der Erstversorgung grundsätzlich einer ärztlichen Untersuchung zuzuführen. Bis zur ärztlichen Untersuchung ist die lückenlose Beaufsichtigung der Person zu gewährleisten. Der freiwillige Verzicht auf eine ärztliche Untersuchung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Bei der Entfernung der Pfeilprojekte durch PVB ist auf die Wahrung der Intimsphäre des Betroffenen zu achten. Im Zweifel und in Abhängigkeit der konkreten Trefferlage der Pfeilprojekte ist nach den Grundsätzen des § 39 (3) PolG NRW (gleichgeschlechtliche Durchsuchung) zu verfahren.

Nachsorge und Hilfeleistung erfolgen nur dann zwangsweise, sofern Betroffene sich augenscheinlich in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand befinden oder die sofortige Entfernung der Pfeilprojekte zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit der betroffenen Person, der Einsatzkräfte, Dritter und/oder zur Abwehr einer in sonstiger Weise bestehenden konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung erforderlich ist.

In Fällen, in denen im Anschluss eine freiheitsentziehende Maßnahme im Gewahrsam der Polizei durchgeführt werden soll und die Person – unabhängig vom Einsatz des DEIG - auf eine Gewahrsamsfähigkeit überprüft werden muss - ,ist die Ärztin/der Arzt bei der Untersuchung hinsichtlich der Gewahrsamsfähigkeit auf den vorausgegangen Einsatz des DEIG hinzuweisen.

3.8 Aufzeichnung und Übertragung von Daten

Der Einsatz des DEIG ist zu dokumentieren. Ein Einsatz umfasst hierbei alle Handlungen nach Einschalten des Gerätes, die über eine reine Funktionsüberprüfung hinausgehen. Zur Dokumentation wird auf die IT-Umgebung der Bodycam zurückgegriffen. Die erforderlichen Prozesse zur Erfassung, Nutzung und Spei-

cherung erhobener Daten sind gesondert in dem Rechte-/Rollenkonzept DEIG beschrieben. Die Weitergabe erhobener Daten wird durch die sachbearbeitende Dienststelle der betroffenen Kreispolizeibehörde (KPB) freigegeben.

4 Meldewesen

Zur Auswertung und Evaluation der DEIG-Einsätze wird ein Erfassungsbogen zur Verfügung gestellt, der über das Formularmenü NRW auf jedem WinPol-Rechner abzurufen ist. Dieser ist unverzüglich auszufüllen und an das Projekt DEIG zu versenden, sobald ein DEIG gegen eine Person eingesetzt wurde. Neben dem Abschießen von Kartuschen und dem Einsetzen des Kontaktmodus sind auch die Fälle zu erfassen, bei denen Zwangsmaßnahmen gegen eine Person unter Vorhalt und Androhung des DEIG beabsichtigt waren, das DEIG jedoch nicht eingesetzt werden musste, da der Störer nach der erfolgten Androhung des DEIG-Einsatzes aufgrund seines Verhaltens die Zwangsmaßnahme entbehrlich gemacht hat. Der Erfassungsbogen ist als E-Mail an die beiden Funktionspostfächer F LZPD Projekt-DEIG und F LZPD Projekt-DEIG-TP1-Behörden zu versenden.

Die Regelungen bezüglich der Fertigung von WE-Meldungen bleiben hiervon unberührt.

5 Software Axon Commander

In den KPB wurden nach dem erstellten Rechte-/Rollenkonzept Personen (Führungskräfte) benannt, die als Nutzer der Software Axon Commander die Auswertung, Speicherung, Löschung und Weitergabe der mit den DEIG aufgezeichneten Daten vornehmen. Es erhalten ausschließlich die benannten Personen Zugriff auf die Software. Eine Anleitung zur Nutzung der Software wurde diesen Personen zur Verfügung gestellt. Das Weitere regelt das Rechte-/Rollenkonzept DEIG.

6 Übermittlung von Daten an andere Stellen

Die Übermittlung von Daten an andere Stellen dient der Beweissicherung.

Für die Übermittlung der als Beweismittel aufgezeichneten Daten an andere Stellen (bspw. Ermittlungskommissariate, Staatsanwaltschaft) werden USB-Sticks genutzt. Diese sind als Asservat zu kennzeichnen bzw. zu behandeln.

7 Aus- und Fortbildung

Die DEIG sowie die Software Axon Commander sind nur von PVB zu nutzen, die zuvor beschult wurden. Die Schulung der Anwenderinnen und Anwender DEIG wird multiplikatorengestützt in den Pilotbehörden durchgeführt. Die Schulung der Softwareanwender sowie die Schulung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren DEIG erfolgt zentral beim LAFP NRW.

In Ergänzung zu den Präsenzfortbildungen steht den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ein virtueller Kursraum zur Verfügung. Dieser ist über das Intrapol ([Link¹](#)) aufrufbar.

8 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Grundlage für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Einsatz des DEIG bildet das erstellte Kommunikationskonzept.

¹ <https://lms.hipos.polizei-dienste.nrw.de/moodle/>